



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

1. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42
Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der Genehmi-
gung vom 24.02.2026, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-564/24 nach § 16b
i. V. m. § 19 BImSchG an die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße
118, 09599 Freiberg zur Errichtung und dem Betrieb von vier Wind-
energieanlagen (WKA) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW,
NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflä-
chen; Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW
(WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte. **04**
2. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42
Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der Genehmi-
gung vom 19.12.2025, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-565/24 nach § 4
i. V. m. § 19 BImSchG an die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße
118, 09599 Freiberg zur Errichtung und dem Betrieb von einer Wind-
kraftanlage (WKA) im Windpark Arnstedter Warte. **07**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO,
Projektmanagementoffice,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

1. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der Genehmigung vom 24.02.2026, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-564/24 nach § 16b i. V. m. § 19 BImSchG an die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg zur Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen (WKA) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen; Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte.

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg hat beim Salzlandkreis mit Datum vom 17.07.2024 (eingegangen am 22.07.2024) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16b, 19 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von vier WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen und den Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193, 38, 47, 77, 178/75 beantragt.

Mit Datum vom 24.02.2026, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-564/24 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von vier WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen und den Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte für die nachfolgenden Standorte erteilt. Der verfügende Teil lautet wie folgt:

Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 16b und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Sabowind GmbH
Frauensteiner Straße 118
09599 Freiberg**

vom 17.07.2024 (eingegangen am 22.07.2024), einschließlich der bis zum 16.12.2025 eingegangenen Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen, inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von vier WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen und den Rückbau von vier Altanlagen (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben für die nachfolgenden Standorte erteilt:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 19	Aschersleben	15	89/1; 89/2
WEA 21	Aschersleben	15	44; 45
WEA 22	Aschersleben	15	61/1; 61/2; 134/62
WEA 23	Aschersleben	15	193
WEA 01	Aschersleben	15	38
WEA 02	Aschersleben	15	47
WEA 03	Aschersleben	15	77
WEA 04	Aschersleben	15	178/75

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf den vollständigen Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) und die Errichtung und dem Betrieb von vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) vom

Typ Nordex
N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m im
Windpark Arnstedter Warte mit folgenden
Koordinaten:

WKA		UTM ETRS 89 Z 32	
Nr.	Typ	X	Y
19	N163/6.X NH164	669.727	5.733.398
21	N163/6.X NH164	670.561	5.733.137
22	N163/6.X NH164	670.882	5.732.912
23	N163/6.X NH164	670.311	5.733.433
01	V47/660 NH65	670.196	5.733.570
02	V47/660 NH65	670.487	5.732.898
03	V47/660 NH65	670.107	5.733.326
04	V47/660 NH65	670.229	5.733.015

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WKA und deren Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden.

Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit ein.

Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter Abschnitt I, Nr. 1.1 gelisteten Standorten der WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) in der Gemarkung Aschersleben gilt als erteilt, da eine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfolgte.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Nrn. 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.3.1.1 und 3.4.1.1 erteilt.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1. erteilt.

Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.

Es wurden in der Entscheidung Auflagen folgender Rechtsgebiete aufgenommen:

- Bauordnungsrecht / Brandschutzrecht / Denkmalschutzrecht
- Immissionsschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Abfall- u. Bodenschutzrecht
- Wasserrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Luftverkehrsrecht

- Bundeswehr

Die Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids wird vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Salzlandkreis | 42 - Klima-Umwelt-Naturschutz](#) ausgelegt.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt und somit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion

2. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung der Genehmigung vom 19.12.2025, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-565/24 nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG an die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg zur Errichtung und dem Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) im Windpark Arnstedter Warte.

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg hat beim Salzlandkreis mit Datum vom 06.08.2024 (eingegangen am 12.08.2024) die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA im Windpark Arnstedter Warte vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW (Nabenhöhe 164 m) einschließlich Kranstellflächen in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 114/23 beantragt.

Mit Datum vom 19.12.2025, Az.: 70-/32.30.13ASL-50-565/24 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von einer WKA vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW (Nabenhöhe 164 m) einschließlich Kranstellflächen im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben am Standort in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 11/23 erteilt. Der verfügbare Teil lautet wie folgt:

Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Sabowind GmbH
Frauensteiner Straße 118
09599 Freiberg**

vom 06.08.2024 (eingegangen am 12.08.2024), einschließlich der bis zum 16.12.2025 eingegangenen Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen, inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von einer WKA (WEA 20) vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m einschließlich der Kranstellfläche im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben am Standort in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 114/23 erteilt.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und dem Betrieb von einer WKA (WEA 20) vom Typ Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte mit folgenden Koordinaten:

WKA	ETRS89.UTM-32N	
	Ost	Nord
WEA 20	669.983	5.733.806

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WKA und deren Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden.

Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundes-naturschutzgesetz (BNatSchG) mit ein.

Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter Abschnitt I, Nr. 1.1 gelisteten Standort der WKA (WEA 20) in der Gemarkung Aschersleben gilt als erteilt, da eine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfolgte.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von der WKA begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Nrn. 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.3.1.1 und 3.4.1.1 erteilt.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Auflagenvorbehalt entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1 erteilt.

Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.

Es wurden in der Entscheidung Auflagen folgender Rechtsgebiete aufgenommen:

- Bauordnungsrecht u. Brandschutz
- Immissionsschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Abfall- u. Bodenschutzrecht
- Wasserrecht
- Kampfmittelrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Luftverkehrsrecht
- Bundeswehr

Die Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides wird vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Salzlandkreis | 42 - Klima-Umwelt-Naturschutz](#) ausgelegt.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt und somit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a
VwGO beim Obergerverwaltungsgericht
(OVG), hier das OVG des Landes Sach-
sen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104
Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion